

Wege in die Berufsfelder Kita und Ganztagsgrundschule in Niedersachsen

(letzte Aktualisierung: 06.07.2023)



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhaltsverzeichnis

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	3
1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz	4
1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	5
1.3 Fernstudium Bachelor of Arts (B.A.) Sozialpädagogik & Management verbunden mit der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	7
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung	7
2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz	8
2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	9
2.3. Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss	11
2.4 Studieren ohne Abitur	12
3. Finanzierung.....	12
3.1 Schulgeld und Ausbildungszuschuss.....	12
3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika	13
3.3 BAföG	17
3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	18
3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.....	19
3.6 Bildungskredit.....	20
3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter	20
3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen.....	22
3.9 Ergänzende Sozialleistungen	22
3.10 Weitere Fördermöglichkeiten	23
4. Beratung und Zuständigkeiten.....	23
5. Wie finde ich Schulen und Praxisstellen?	26
5.1 Berufsfachschulen Sozialpädagogik (zum Erreichen des mittleren Schulabschlusses).....	26
5.2 Berufsqualifizierende Berufsfachschulen und Fachschulen.....	26
5.3 Hochschulen	26
5.4 Praxisstellen	27
6. Direkter Berufseinstieg in Kita und Ganztagsgrundschule	28
6.1 Anerkennung als Fachkraft.....	28

6.2 Anerkennung von Studien- und Berufsabschlüssen aus dem Ausland.....	30
7. Nichtschülerprüfung.....	32
8. Hochschulstudium	34

Die folgenden Informationen wurden von der Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen“ zusammengestellt. Bei den Themen Ausbildung, Finanzierung und Fachkraftstatus gibt es häufig Neuerungen. Die Inhalte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.
Inhaltliche Neuerungen gegenüber der vorigen Fassung werden farbig markiert.

Gern können Sie die Information auf Ihrer Webseite in der jeweils aktuellen Fassung verlinken.
Nutzen Sie dafür diesen permanenten Link:
fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur „staatlich anerkannten Erzieherin“ und zum „staatlich anerkannten Erzieher“ ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich.

In Niedersachsen führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur „Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin“ und zum „staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten“.

Für Personen mit als „fachnah“ definierten Berufsabschlüssen gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen sind in Niedersachsen grundsätzlich über unterschiedliche Formen von BAföG förderfähig.



Hinweis:

Über die Agentur für Arbeit / das Jobcenter kann in Niedersachsen bisher nur die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz gefördert werden. Mit dem neuen Bürgergeld sind Änderungen angekündigt, siehe [Kapitel 3.7](#). Informationen zu weiteren Finanzierungsmöglichkeiten finden Sie in [Kapitel 3](#).

Hinweis:



Die Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen“ berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz findet an **Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistenz** statt und dauert in der Regel zwei Jahre. Die Ausbildung gibt es in vollzeitschulischer und in tätigkeitsbegleitender Form. Ein direkter Einstieg in Klasse Zwei ist für bestimmte Personen möglich. Ausbildungsgänge können zum 01. August oder zum 01. Februar eines Jahres starten.

An **Beruflichen Gymnasien – Gesundheit und Soziales** ist es möglich, sich in drei Jahren zur Sozialpädagogischen Assistenz zu qualifizieren und das Abitur zu erwerben.

Sozialpädagogische Assistenzkräfte unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen.

Nach Abschluss der Ausbildung ist unter Umständen der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und Erzieher möglich. Informationen hierzu finden Sie in [Kapitel 2.2](#).

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Sozialpädagogische Assistenz](#).

1.1.1 Vollzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Die vollzeitschulische Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz dauert regulär zwei Jahre. In die Ausbildung sind Praxisphasen integriert.

Falls die Förderbedingungen individuell erfüllt sind, kann diese Ausbildungsform über BAföG gefördert werden, siehe [Kapitel 3.3](#).



Hinweis:

Eine Förderung in Kitas über die besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung ist für dieses Format ausgeschlossen.

Verkürzung der vollzeitschulischen Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Direkt in Klasse Zwei der Ausbildung können Personen mit (Fach-) Abitur oder mit MSA und einer abgeschlossenen Ausbildung einsteigen. Diese sind dann nach einem Jahr „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“. Sie müssen allerdings mehr Praxisstunden nachweisen als diejenigen, die bereits die Klasse Eins absolviert haben. In der tätigkeitsbegleitenden Teilzeitform dauert der Einstieg in Klasse zwei, je nach Berufsfachschule, ein bis zwei Jahre, siehe [Kapitel 1.1.2](#). Die Zugangsvoraussetzungen finden Sie in [Kapitel 2.1](#).

Falls die Förderbedingungen individuell erfüllt sind, kann die vollzeitschulische Ausbildungsform über BAföG oder über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden.

1.1.2 Teilzeitschulische (tätigkeitsbegleitende) Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Wer aufgrund der Qualifikation zum Einstieg in die Klasse Zwei der Ausbildung zugelassen wird, hat die Möglichkeit, den Berufsabschluss teilzeitschulisch (tätigkeitsbegleitend) innerhalb von einem bis zu zwei Jahren zu erreichen. Zu den Zugangsvoraussetzungen lesen Sie bitte [Kapitel 2.1](#)

Während der [teilzeitschulischen Ausbildung](#) ist eine Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung vorgesehen. Es sind insgesamt 600 Stunden Praxisstätigkeit zu erbringen. Zu den Vorgaben und Ausbildungsbedingungen geben die Berufsfachschulen Auskunft. Zur Suche nach Berufsfachschulen lesen Sie [Kapitel 5.2](#).



Hinweis:

Ab 01.08.2023 können Personen in tätigkeitsbegleitender Ausbildung in Kindergartengruppen vergütet werden. Dies ermöglicht eine [Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung](#). Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.2.2.1](#).

1.1.4 Doppelqualifizierung Abitur und Sozialpädagogische Assistenz

Im Rahmen der Doppelqualifizierung kann neben der Allgemeinen Hochschulreife der Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin/ Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ erworben werden.

Dieser neue Bildungsgang dauert in der Regel drei Jahre. Bis zum Schuljahr 2023/24 wird er an allen Beruflichen Gymnasien –Gesundheit und Soziales –Schwerpunkt Sozialpädagogik eingeführt. Bis dahin galt eine Übergangsfrist für die Schulen.

Hier finden Sie [Informationen zum Bildungsgang](#).

1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und Erzieher kann an **Fachschulen für Sozialpädagogik** in Niedersachsen vollzeitschulisch oder in berufsbegleitender Teilzeit absolviert werden. Sie dauert zwei, in Teilzeit bis zu vier Jahre. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen.



Hinweis:

Der [Bachelor Professional in Sozialwesen](#) verdeutlicht die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss.

Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können Anteile der Ausbildung

zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.

Ausbildungsgänge können zum 01. August oder zum 01. Februar eines Jahres starten. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Das Bildungsportal Niedersachsen informiert zu den [verschiedenen Ausbildungsformaten](#). Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Erzieherin und Erzieher](#).

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildung dauert in Niedersachsen insgesamt zwei Jahre und wird nicht vergütet. In die Ausbildung sind Praxisphasen integriert.

Falls die Förderbedingungen individuell erfüllt sind, kann diese Ausbildungsform über BAföG oder Aufstiegs-BAföG gefördert werden, siehe dazu [Kapitel 3.3](#) und [Kapitel 3.4](#).

1.2.2 Berufsbegleitende Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die berufsbegleitende Teilzeitausbildung dauert - je nach Schulstandort - zwei bis vier Jahre. Diese Ausbildungsform wird nicht von allen Fachschulen in Niedersachsen angeboten. Tage in der Praxis und Fachschulunterricht wechseln sich ab. Jede Fachschule kann Unterrichts- und Praxiszeiten unterschiedlich organisieren. In der Regel verlangen die Fachschulen, dass während der Ausbildung einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung nachgegangen wird. Wo und in welcher Form diese Ausbildungsform angeboten wird, erfahren Sie bei den einzelnen Fachschulen.



Hinweis:

Über die **Richtlinie „Qualität in Kitas“** können auch fachfremd Quereinsteigende bereits vor Beginn einer pädagogischen Ausbildung vergütet beschäftigt werden. Voraussetzung ist der mittlere Bildungsabschluss und ein bereits vorhandener Berufsabschluss.

Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.2.2.3](#).

Förderberechtigte Alleinerziehende mit Kindern unter 14 Jahren oder mit Behinderung können einen Kinderbetreuungszuschlag über das Aufstiegs-BAföG erhalten, siehe [Kapitel 3.4](#).

1.3 Fernstudium Bachelor of Arts (B.A.) Sozialpädagogik & Management verbunden mit der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Das [Fernstudium im Kooperationsmodell](#) bietet die Möglichkeit, innerhalb von 4 Jahren ergänzend zum Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ folgende Studienabschlüsse zu erreichen:

- Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialpädagogik & Management“
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Staatlich anerkannter Sozialpädagoge

Voraussetzung für das Studium ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die Zulassung in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).

Folgende Fachschulen in Niedersachsen sind beteiligt: , [BBS 2 Delmenhorst](#), [BBS Einbeck](#), [Elisabeth-Selbert-Schule Hameln](#).

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen und Bewerbungsfristen gelten, fragen Sie am besten direkt bei den Berufsfachschulen und Fachschulen nach. Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5](#).

Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen Sie die Webseiten und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Welche Arbeitsbereiche als **Praxisstellen** der Ausbildungsgänge geeignet sind, können Sie [Kapitel 5.4](#) entnehmen.

Die Ausbildungen zur Sozialpädagogischen Assistenz und zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen in der Regel im August. In Niedersachsen und auch in einigen anderen Bundesländern gibt es Ausbildungsgänge, die im Frühjahr starten.



Hinweis:

Seit 01.03.2020 gilt das [Masernschutzgesetz](#). Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind.

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann auch die Zulassung und die Vergütung betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, beispielsweise, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Hier finden Sie [Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf](#) aller Bundesländer.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz ist ein **mittlerer Schulabschluss** (MSA) erforderlich. Mit Zustimmung der Schulbehörde können auch Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, deren bisheriger beruflicher und schulischer Bildungsweg eine erfolgreiche Mitarbeit in der Berufsfachschule erwarten lässt.

Zum nachträglichen Erwerb des MSA informiert [Kapitel 2.3](#).

Verkürzung der Ausbildung

Personen mit folgenden Qualifikationen können direkt in die „Klasse Zwei“ der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistenz einsteigen.

- Fach- oder allgemeine Hochschulreife (Abitur)
- Realschulabschluss **und** folgende Qualifikationen
 - Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger
 - zweijährige Berufsausbildung
 - Qualifizierung Kindertagespflege (160 Stunden) + dreijährige Tätigkeit in einer Kinderbetreuungseinrichtung mit mindestens halber Stelle
 - Aufbauqualifizierung Kindertagespflege (400 Stunden) + einjährige Tätigkeit in einer Kinderbetreuungseinrichtung mit mindestens halber Stelle
 - Absolventinnen/Absolventen der zweijährigen BFS Sozialpädagogik (siehe [Kapitel 2.3.1](#)) oder gleichwertige fachlich einschlägige Berufsausbildung
 - Qualifizierung zur Spielkreisgruppenleiterin und zum Spielkreisgruppenleiter + mindestens drei Jahre Erfahrung in einem Kinderspielkreis
 - Neu ab Schuljahr 2023/24 Qualifizierung zur sportpädagogischen Fachkraft im Ganztage + 15monatige sozialpädagogische Tätigkeit mit Kindern

Diese Personen müssen während der Ausbildung 600 Stunden Praxis absolvieren - gegenüber Personen, die bereits die „Klasse Eins“ der Ausbildung absolviert haben und dann noch 420 Stunden Praxis abzuleisten haben.

in Klasse Zwei der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung können außerdem einsteigen: Personen, die den Einführungskurs für **Zusatzkräfte Betreuung** im Rahmen der Richtlinie „Qualität in Kitas“ absolviert haben, siehe [Kapitel 3.2.2.3](#). Zusätzlich ist eine zweijährige Tätigkeit als Zusatzkraft mit

mindestens 50 % nachzuweisen. Bei dreijähriger Tätigkeit ist auch ein Zugang in Klasse Zwei der vollzeitschulischen Ausbildung möglich.

Mit Zustimmung der Schulbehörde kann zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn des Bildungsganges aufgenommen werden, wer neben den Aufnahmevoraussetzungen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die den bis zu dem Aufnahmezeitpunkt vermittelten Bildungsinhalten entsprechen, und aufgrund eines protokollierten Beratungsgesprächs einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges erwarten lässt.



Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der [Niedersächsischen Verordnung über Berufsbildende Schulen \(BbS-VO\)](#) in der Anlage 4, § 3 (6). Hinweis:

Es ist möglich, dass einzelne Berufsfachschulen zusätzlich zu den regulären Aufnahmevoraussetzungen praktische sozialpädagogische Erfahrungen verlangen.

2.1.2 Zulassung: Doppelqualifizierung Abitur und Sozialpädagogische Assistenz

In diesen Bildungsgang am **Beruflichen Gymnasium -Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik** kann aufgenommen werden, wer über einen der folgenden Abschlüsse verfügt:

- die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe,
- einen erweiterten Sekundarabschluss I
- oder einen gleichwertigen Bildungsstand

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Folgende Qualifikationen sind für die Zulassung ins erste Ausbildungsjahr einer Fachschule für Sozialpädagogik gefordert:

- Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss) oder ein gleichwertiger Abschluss
- **und** Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistenz oder eine gleichwertige einschlägige Berufsausbildung und eine anschließende einjährige Berufstätigkeit um direkt nach diesem Berufsabschluss in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu wechseln, ist mindestens die Note 3 in Deutsch, im berufsbezogenen Lernbereich „Theorie“ sowie im berufsbezogenen Lernbereich „Praxis“ gefordert. Wenn die Zeugnisnoten nicht ausreichen, liegt es im Ermessen der Fachschulen, dennoch eine Zulassung zu erteilen, nachdem die Person in der Regel ein Jahr Praxiserfahrung gesammelt oder die Klasse 12 der Fachoberschule – Fachrichtung Sozialpädagogik besucht hat
 - **oder** erfolgreicher Abschluss des Beruflichen Gymnasiums - Gesundheit und Soziales - Schwerpunkt Sozialpädagogik, wenn bis zur Aufnahme ein vom Beruflichen Gymnasium begleiteter Praxisanteil von mindestens 600 Zeitstunden nachgewiesen wird. Näheres dazu in den [Hinweisen des Kultusministeriums](#)

- **oder** fachnaher Berufsabschluss und 600 Stunden sozialpädagogische Praxiserfahrung, die von einer Fachschule Sozialpädagogik begleitet wurden (alternativ: ein Jahr einschlägige Vollzeitberufstätigkeit)
- als fachnahe Berufsabschlüsse gelten laut Bbs-VO: Heilerziehungspflege, Ergotherapie, Logopädie, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin und -lehrer, Hebamme und Entbindungspfleger
- **oder** einen pädagogischen Hochschulabschluss bzw. anderen einschlägigen Hochschulabschluss in Pflegepädagogik, Gesundheits- und Sozialmanagement, Sporttherapie, Bewegungspädagogik und 600 Stunden sozialpädagogische Praxis, die von einer Hochschule oder Fachschule Sozialpädagogik begleitet wurden. Alternativ wird ein Jahr einschlägige hauptberufliche praktische Tätigkeit anerkannt.

Weitere **Einzelfallentscheidungen** sind mit Zustimmung der Schulbehörde möglich, wenn der bisherige berufliche und schulische Bildungsweg eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachschule erwarten lässt.

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit mindestens zehn Jahren Berufserfahrung und regelmäßiger Teilnahme an Fortbildungen können im Rahmen eines Einzelfalls zur tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zugelassen werden.

Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildung und beim Erlangen praktischer Vorerfahrungen finden Sie in [Kapitel 3](#).



Hinweis:

Welche **Deutschkenntnisse** Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch benötigen, ist in der Verordnung über Berufsbildende Schulen nicht geregelt. Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Es ist hilfreich, zu Beginn der Ausbildung über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen.

Einen [unverbindlichen Selbsttest](#) bietet das Goethe-Institut.

Die gesamten Aufnahmevoraussetzungen der Fachschule für Sozialpädagogik finden Sie in der [Niedersächsischen Verordnung über Berufsbildende Schulen \(BBs-VO\)](#) in der **Anlage 8 zu § 33, § 3 (1) und (4) sowie (12) ff.**

Verkürzung der Ausbildung

In die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule kann aufgenommen werden, wer die zweijährige Fachschule Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege erfolgreich besucht hat. Auch im Rahmen von Einzelfallentscheidungen ist eine direkte Zulassung zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn des Bildungsganges möglich. Dies soll zukünftig auch für Personen mit ausländischen pädagogischen Abschlüssen als „Anpassungslehrgang“ möglich sein, siehe [Kapitel 6.2](#).

Die für den berufsübergreifenden Lernbereich vorgesehene Gesamtwochenstundenzahl kann für Schülerinnen und Schüler mit einer Hochschulreife von 16 auf bis zu 10 Stunden reduziert und für zusätzliche praktische Ausbildung verwendet werden. Dadurch darf jedoch kein Fach vollständig ersetzt werden. Die genannte Wochenstundenzahl von 16 bezieht sich auf zwei Schuljahre.

2.3. Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der mittlere Schulabschluss (MSA) heißt in Niedersachsen **Sekundarabschluss I – Realschulabschluss**. Er ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher.

In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc). Auch mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern sind anerkannt. Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheiden die aufnehmenden Berufsfachschulen und Fachschulen.

2.3.1 Zweijährige Berufsfachschule Sozialpädagogik

In Niedersachsen kann man den Mittleren Schulabschluss (MSA) an einer zweijährigen **Berufsfachschule Sozialpädagogik** erwerben. Diese vermittelt im ersten Jahr eine berufsbezogene Grundbildung und in Klasse 2 den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss bzw. den Erweiterten Sekundarabschluss I. Nach diesen zwei Jahren kann unter Umständen die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten in nur einem Jahr (vollzeitschulisch) oder in 1-2 Jahren (teilzeitschulisch) gewährt werden. Berufsfachschulen Sozialpädagogik finden Sie in [Kapitel 5.1](#).

Zugangsvoraussetzung:

- Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von höchstens 3,0

Eine Förderung über BAföG ist grundsätzlich möglich, siehe [Kapitel 3.3](#). Das Jobcenter kann dazu möglicherweise „aufstocken“.

2.3.2 Realschulabschluss nachholen

In Niedersachsen ist es möglich, den MSA über eine [Nichtschülerprüfung](#) zu erwerben.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse. Diese sind ggf. förderfähig über BAföG, siehe [Kapitel 3.3](#). Die Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen hilft es, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein

geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten können von Anbieter zu Anbieter variieren.

Die Bundesagentur für Arbeit bietet Beratung und Informationen zum [Zweiten Bildungsweg](#).
Über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) finden Sie Bildungsanbieter.

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld Schulabschluss setzen Sie ein Häkchen bei Mittlerer Bildungsabschluss
- im Feld Region/Land klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen

2.4 Studieren ohne Abitur

Die Hochschulzugangsberechtigung kann auch durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung erreicht werden.

Hier finden Sie Informationen zum sogenannten [„Dritten Bildungsweg“ in Niedersachsen](#).

3. Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu **Schulgeld** und zur Finanzierung des **Lebensunterhalts** vor und während einer Ausbildung oder ihrer einzelnen Abschnitte.



Hinweis:

[Finanzielle Leistungen für Familien](#) stellt das Bundesfamilienministerium vor. Mit dem [Infotool Familie](#) können Sie ermitteln, auf welche Leistungen Sie voraussichtlich einen Anspruch haben.

3.1 Schulgeld und Ausbildungszuschuss

In Niedersachsen gilt Schulgeldfreiheit für alle pädagogischen Ausbildungen. Kosten können jedoch für Lernmittel entstehen.

Bis 31.07.2023 können Kita-Träger ihren Auszubildenden einen Zuschuss für Ausbildungsausgaben von bis zu 150 € pro Monat zahlen, wenn diese im Rahmen teilzeitschulischer Ausbildungen zur Sozialpädagogischen Assistenz oder zur Erzieherin und zum Erzieher über die [Richtlinie „Qualität in Kitas“](#) beschäftigt sind.



Hinweis:

Eine Fortsetzung der Richtlinie Qualität wurde von der niedersächsischen Landesregierung [angekündigt](#). Zu den zukünftigen Förderbereichen ist noch nichts bekannt.

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

In Niedersachsen ist keine Praxiserfahrung vor dem Beginn der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz vorgeschrieben.

Mit Praxiserfahrung ist für bestimmte Berufsgruppen ein direkter Einstieg in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich, siehe [Kapitel 2.2](#). Auch eine Anerkennung als Fach- oder Assistentkraft in Kindertageseinrichtungen kommt für einige Berufsgruppen in Frage, wenn Praxiserfahrung nachgewiesen werden kann.

Generell ist ein Praktikum im Vorfeld der Ausbildung sinnvoll. Denn es erhöht die Chancen, eine Praxisstelle für die Ausbildung zu finden und kann die eigene Entscheidung für den Beruf absichern.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- ALG-I-Berechtigten können bis zu 6-wöchige Praktika als [Maßnahme bei einem Arbeitgeber](#) bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Bürgergeld-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler Bürgergeld-Bezug ist möglich und 250 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-jährige](#)
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss, siehe [Kapitel 3.9](#)
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

3.2.2 Vergütung während der Ausbildung in Kindertageseinrichtungen

Vereinzelt finanzieren Träger Vergütungen aus Eigenmitteln. Hier finden Sie Hinweise zu kommunalen Förderprogrammen:

Informationen der [Landeshauptstadt Hannover](#), der [Hansestadt Stade](#), des [Landkreis Stade](#), des [Landkreis Gifhorn](#), der [Stadt Sehnde](#), der [Wurster Nordseeküste](#) und des [Landkreis Göttingen](#) sowie der [Stadt Braunschweig](#).



Hinweis:

Über die [Richtlinie Qualität in Kitas](#) ist eine vergütete Tätigkeit auch für fachfremd Quereinsteigende bereits vor Beginn einer pädagogischen Ausbildung möglich. Voraussetzung ist der mittlere Bildungsabschluss und ein bereits vorhandener Berufsabschluss.
Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.2.2.3](#).

3.2.2.1 Tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Personen in tätigkeitsbegleitender Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz werden in Kindertageseinrichtungen nicht auf den Personalschlüssel angerechnet. Die Träger können eine Vergütung vor und während der Ausbildung refinanzieren

- **bis 31.07.2023** über die [Richtlinie Qualität in Kitas](#), siehe hierzu [Kapitel 3.2.2.3](#).
- **ab 01.08.2023** über die besondere [Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung](#)

Die Konditionen können sich unterscheiden. Es wird empfohlen, bei unterschiedlichen Kitaträgern nachzufragen, in welcher Höhe vergütet wird.

3.2.2.2 Berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Wer bereits über einen anerkannten **pädagogischen Berufsabschluss** (z.B. Sozialpädagogische Assistenz) verfügt, kann im Rahmen der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher als pädagogische **Assistenzkraft** in Kindertageseinrichtungen eingesetzt und vergütet werden.

Auch Personen, die aufgrund ihrer **gleichwertigen beruflichen Vorbildung** zum direkten Einstieg in die Fachschule Sozialpädagogik zugelassen sind, können auf Antrag bereits während ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden, siehe **§ 9 (4) NKiTaG**.
Nähere Informationen zur Anerkennung als Fachkraft in Niedersachsen finden Sie in [Kapitel 6](#).

3.2.2.3 Vergütung über die Richtlinie „Qualität in Kitas“

Bis 31.07.2023 können über die [Richtlinie „Qualität in Kitas“](#) in ausgewählten Kindergartengruppen (Altersgruppe: überwiegend 3 Jahre bis Schuleintritt) dritte Kräfte finanziert werden.



Hinweis:

Die Kultusministerin hat in einem [Rundschreiben](#) die Verlängerung der Förderbereiche **Zusatzkraft Betreuung** und **Leitung** bis 31.07.2025 angekündigt.

Die Beschäftigten werden zu 100% über Gelder des Landes Niedersachsen finanziert. Den Kindergartenträgern stehen somit zusätzliche Kräfte zur Verfügung, die sie nicht über den Personalschlüssel finanzieren müssen.

Die Richtlinie kann es also auch Personen ohne pädagogischen Berufsabschluss ermöglichen, in förderberechtigten Kindergärten beschäftigt und vergütet zu werden.



Hinweis:

Ab 01.08.2023 tritt eine besondere [Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung](#) in Kraft. Personen in erster pädagogischer Ausbildung können darüber in Kindergartengruppen vergütet werden, siehe [Kapitel 3.2.2.5](#).

Für die **Zusatzkräfte Betreuung** gilt zunächst bis 31.07.2023:

- Der Stundenumfang ist nicht festgelegt
- Möglich für Personen mit mindestens einem mittleren Bildungsabschluss in Verbindung mit einem - auch fachfremden - Berufsabschluss.
- Für pädagogisch nicht Qualifizierte ist ein 160-stündiger Qualifizierungskurs verpflichtend
- Die Tätigkeit kann mit einer berufs- bzw. tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher oder zur Sozialpädagogischen Assistenz verbunden werden.

Wo in den einzelnen Regionen Niedersachsens Stellen ausgeschrieben werden, können Sie beim örtlichen Jugendamt (Fachbereich Kindertagesstätten) erfragen. Die Verwaltungen der Träger können dazu ebenfalls Auskunft geben. Hinweise zur Suche nach Praxisstellen finden Sie in [Kapitel 5.4.1](#).

Hier finden Sie Informationen zur [Richtlinie Qualität in Kitas](#).

Bei einer Anstellung über die Richtlinie „Qualität in Kitas“ ist eine Vergütung in Höhe des TVöD möglich. Diese können Sie sich über [Online-Rechner](#) anzeigen lassen.

Zusatzkräfte ohne anerkannten pädagogischen Berufsabschluss werden unseres Wissens in der Entgeltgruppe S2 eingruppiert.

Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten werden in der Regel in die Entgeltgruppen S3 oder S4 eingruppiert.

Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher werden in der Regel in die Entgeltgruppe S8a eingruppiert.

3.2.2.4 Vergütung während eines pädagogischen Studiums in Kitas

Aktuell ist in Kindertageseinrichtungen eine Vergütung während des Studiums nur für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung möglich. Diese können über die Richtlinie Qualität als „Zusatzkraft Betreuung“ beschäftigt werden, siehe [Kapitel 3.2.2.3](#).

Ab 01.08.2023 gibt es eine [Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung](#). Wer noch keine pädagogische Ausbildung nach [§ 9 NKiTaG](#) hat und während eines Studiums Kindheitspädagogik mit mindestens 15 Stunden in Kindergartengruppen tätig ist, kann dann eine Vergütung erhalten, siehe [Kapitel 3.2.2.5](#).

Im **Berufspraktikum** des Studiums kann der [TVPöD](#) Anwendung finden. Eine Vergütung in Kindertageseinrichtungen ist im berufspraktischen Jahr von Studiengängen, die zur Fachkraft gemäß **§ 9 (2) NKiTaG** qualifizieren, vorgesehen. Dies betrifft die Studiengänge Kindheitspädagogik und Sozialpädagogik.

Eine Anrechnung als pädagogische Assistenzkraft in Kindertageseinrichtungen ist möglich, wenn auf dem Arbeitsmarkt keine geeigneten Fachkräfte zur Verfügung stehen.

3.2.2.5 Besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung

Ab 01.08.2023 können Kita-Träger eine [besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung](#) erhalten. Die Höhe der Finanzhilfe beträgt für jede in Ausbildung befindlicher Kraft jährlich 20.000 Euro. Sie kann auch für Personen beantragt werden, die bereits vor dem 01.08.2023 eine Ausbildung begonnen haben. Die Gewährung erfolgt auf der Grundlage des **§ 30 NKiTaG**.

Es müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt werden:

Die Person ist keine pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistenzkraft und verfügt auch nicht über eine gleichwertige Ausbildung.

Ziel der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung oder des tätigkeitsbegleitenden Studiums ist die Erlangung einer der folgenden Abschlüsse:

- staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher
- staatlich anerkannte/r Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge
- staatlich anerkannte/r Heilpädagogin/Heilpädagoge
- staatlich anerkannte/r Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger oder
- sozialpädagogische Assistentin/sozialpädagogischer Assistent

Die Person ist in einer Kindergartengruppe oder in einer altersübergreifenden Gruppe, in der mindestens die Hälfte der Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, während der Kernzeit im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich tätig.

Viele Fragen beantwortet eine [FAQ-Liste](#).

3.2.3 Vergütung während der Ausbildung im schulischen Ganzttag

Zur Vergütung der praktischen Ausbildung im schulischen Ganzttag liegen uns keine Informationen vor. Der [Leitfaden für die praktische Ausbildung](#) nennt u.a. als geeignete Praxisstellen

- für die Ausbildung zur Sozialpädagogische Assistenz: die pädagogische Arbeit an Grundschulen
- für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher: sozialpädagogische Tätigkeiten in der Schule

Welche weiteren Arbeitsfelder als Praxisstellen geeignet sind, ist [Kapitel 5.4](#) zu entnehmen.

3.3 BAföG



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die Altersgrenze angehoben. Bei Beginn der Ausbildung darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) sowie [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#).

Zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier [mehr Informationen](#).

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. Kinderpflege, Sozialassistenten oder Erzieherin und Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen, siehe 2.4.2 [VwV BAFöG](#)

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe **§ 10 BAföG**.

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistenten) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Kinderpflege** oder zur **Sozialassistentenz** beantragen:

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.



Hinweis:

BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als **vollzeitschulisch** definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke der Hochschulen](#) zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 45 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG.

Förderbar sind Personen:

- die zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen sind
 - auch mit abgebrochenem Studium oder Abitur, wenn dies in der Prüfungsordnung so vorgesehen ist
 - auch mit Fachhochschuldiplom oder Bachelor

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistentenz)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung siehe **§ 6** des [AFBG](#).

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

Maßnahmekosten (Schulgeld): die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden. Dieses wird bei Bestehen der Prüfung zur Hälfte erlassen.

Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

ein **Unterhaltsbeitrag**, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:

- für Ledige ohne Kind: 963 Euro
- für Verheiratete und jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich: 235 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie Hinweise zu [Freibeträgen, die Antragsformulare](#) und viele weitere Informationen.



Hinweis:

Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (0800 / 622 36 34) und [die zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**) sowie verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Kostenfreie **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

[Förderberechtigt](#) ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltslaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung.

Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Kostenfreie **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Dieser muss jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters kann der Lebensunterhalt gefördert werden. Die Weiterbildungsprämie kann nach bestandener Prüfung gewährt werden. Seit Ende Mai 2020 haben „Geringqualifizierte“ grundsätzlich einen [Rechtsanspruch auf Förderung der beruflichen Weiterbildung](#), wenn sie damit einen Berufsabschluss nachholen wollen.

3.7.1 Bildungsgutschein



Hinweis:

Das [Bürgergeld](#) beinhaltet auch Verbesserungen bei der Finanzierung von Weiterbildungen. Ab 01.07.2023 sollen Umschulungen auch dann gefördert werden können, wenn sie nicht verkürzbar sind. Außerdem gibt es während einer Umschulung, die durch das Jobcenter gefördert wird, ein Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro.

Bisher (Stand April 2023) kann nur die verkürzte vollzeitschulische Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz in Niedersachsen regulär über einen Bildungsgutschein finanziert werden. Es können dabei ausschließlich Personen gefördert werden, die die Aufnahmevoraussetzungen für die Klasse Zwei dieser Ausbildung erfüllen. Die Aufnahmevoraussetzungen können Sie [Kapitel 2.1](#) entnehmen.

Bildungsgutscheine der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters könnten in Niedersachsen erst mit dem neuen Bürgergeld (siehe Hinweis oben) auch für eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher eingelöst werden.

Fachschulen und Berufsfachschulen können Bildungsgutscheine nur annehmen, wenn sie für den jeweiligen Bildungsgang über ein sogenanntes **AZAV-Zertifikat** verfügen. Uns liegt keine Auflistung der Schulen in Niedersachsen vor, die über dieses Zertifikat verfügen. Interessierten wird empfohlen, direkt dort nachzufragen, ob ein Zertifikat vorliegt.

In [Kapitel 5](#) finden Sie Hinweise zur Suche nach Berufsfachschulen und Fachschulen in Niedersachsen.

Auch die Finanzierung eines Vorbereitungskurses für eine **Nichtschülerprüfung** über einen Bildungsgutschein ist in Niedersachsen grundsätzlich möglich. Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 7](#).

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme von der Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Dies prüfen die Arbeitsagenturen/ Jobcenter individuell. Hier finden Sie die [Kontaktdaten](#).

Sollte keine Förderung durch die Agentur für Arbeit möglich sein, informieren Sie sich noch bei Ihrer BAföG- oder Aufstiegs-BAföG-Stelle vor Ort, siehe [Kapitel 3.3](#) und [Kapitel 3.4](#).

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten folgende Prämien, wenn sie an einer mit Bildungsgutschein geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist:

- nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.

Mit dem Bürgergeldgesetz entfällt die Befristung dieser Regelung. Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur [Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) auf **Seite 23**.

3.7.3 Arbeitsentgeltzuschuss

Im Rahmen des [Qualifizierungschancengesetzes](#) können Arbeitgeber für die Weiterbildung von Mitarbeitenden einen [Arbeitsentgeltzuschuss](#) (AEZ) der Arbeitsagentur erhalten. Je nach Größe des Betriebs sind bis zu 100 % Kostenerstattung möglich.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- der Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung liegt in der Regel mindestens vier Jahre zurück
- und die Person wurde in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht für eine berufliche Weiterbildung nach dieser Vorschrift gefördert

- die Maßnahme findet außerhalb des Betriebes statt und dauert mehr als 120 Stunden
- und die Maßnahme und der Träger der Maßnahme sind für die Förderung zugelassen

Arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen werden nicht gefördert. Beschäftigte erhalten grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung, wenn sie als Folge des digitalen oder sonstigen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben. Der Ausbau der Förderung richtet sich auch an diejenigen, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.

Laut [Engpassanalyse](#) der Bundesagentur für Arbeit gelten die Berufe in der Kinderbetreuung und -erziehung als Engpassberufe.

Der [Weiterbildungslotse](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zeigt mit wenigen Klicks, ob und wie eine Fortbildung mit staatlichen Zuschüssen zum Arbeitsentgelt oder zu Lehrgangskosten gefördert werden kann.

Hier finden Sie die [Ansprechstellen](#) für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.



Hinweis:

Mit dem angekündigten [Weiterbildungsgesetz](#) sollen die oben genannten Kriterien vereinfacht werden.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die [regionalen Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).



Hinweis:

Den [Kinderzuschlag](#) erhalten Familien mit kleineren Einkommen. Der Maximalbetrag liegt bei 250 Euro pro Monat und Kind. Ob sich ein Antrag voraussichtlich lohnt, können Sie selbst mit dem [KiZ-Lotsen](#) prüfen.

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenzuschuss) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen wie Arbeitslosengeld, Bürgergeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.



Hinweis:

Seit 01.01.2023 können mehr Menschen in Deutschland Wohngeld erhalten. Mit dem [Wohngeld-Plus](#) wird auch die Höhe der Förderung angehoben. Zudem ist nun eine dauerhafte Heizkostenkomponente enthalten. Zur Orientierung, ob ein Anspruch bestehen könnte, dient [der Wohngeld-Plus-Rechner](#).

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Für Studierende im Fach Kindheitspädagogik bietet die [Nachwuchsinitiative chancengerechte Kita – NicK](#) ein Stipendienprogramm.

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verweist zur Suche nach Stipendien auf folgende Websites:

- www.stipendiumplus.de
- www.deutschlandstipendium.de
- www.daad.de

Ein bundesweit nutzbares Förderprogramm für Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der [Garantiefonds Hochschule](#)

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die [Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen“](#) berät bundesweit persönlich zu allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und den direkten Einstieg in das Berufsfeld - telefonisch und per E-Mail. Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
Di	08.30 - 12.30 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mi	08.30 - 12:30 Uhr	13:00 - 16.30 Uhr
Do	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	08.30 - 12.30 Uhr	

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: **030-501010-939**

Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten in Niedersachsen

Auskunft zur Ausbildung erteilen die zuständigen Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). **Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt.** Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Innerhalb eines Bundeslandes können sich die Schulen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise in der Dauer der Ausbildung. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen. Berufsfachschulen und Fachschulen finden Sie in [Kapitel 5](#).

Für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Denn die Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft, unterscheiden sich zwischen den Bundesländern.

Unsere Informationsübersichten für alle Bundesländer [finden Sie hier](#).

Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung

Erste Ansprechstelle bei Fragen zur Ausbildung sind die Fachschulen und Berufsfachschulen. Für übergeordnete Fragestellungen sind die [Regionalen Landesämter für Schule und Bildung](#) zuständig. Dies gilt für die Anerkennung von im Inland oder Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen, für die Anerkennung von Zulassungsvoraussetzungen und für Nichtschülerprüfungen.

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig
Telefon: 0531 / 484-3333
E-Mail: service@rlsb-bs.niedersachsen.de

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Telefon: 0511 / 106-6000
E-Mail: Service@rlsb-h.niedersachsen.de

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg
Telefon: 04131 / 15-2222
E-Mail: service@rlsb-lg.niedersachsen.de

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück
Telefon: 0541 / 77046-444
E-Mail: service-os@nlschb.niedersachsen.de

Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das [Niedersächsische Kultusministerium](#).

Niedersächsisches Kultusministerium
Referat 43 – Schulische Berufsbildung Wirtschaft, Gesundheit und Soziales
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
Telefon: 0511 / 120 – 7450

Fragen zur Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel in Kindertageseinrichtungen

Die Fachaufsicht über Kindertageseinrichtungen hat der Fachdienst des [Landesjugendamts](#). Hier finden Sie eine [Liste der regionalen Zuständigkeiten](#).

Für Grundsatzfragen zur Anerkennung als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen ist als oberste Behörde das Kultusministerium zuständig.

Niedersächsisches Kultusministerium

Referat 51 – Frühkindliche Bildung
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
Telefon: 0511 / 120 – 7450

Grundsatzfragen zum schulischen Ganzttag

Träger der allgemeinbildenden Schulen sind in der Regel die Kommunen. Den rechtlichen Rahmen setzt das Land Niedersachsen. Schulaufsichtsbehörden sind die regionalen Landesämter für Schule und Bildung (siehe oben). Zuständig für Grundsatzfragen ist als oberste Schulaufsichtsbehörde das Kultusministerium.

[Niedersächsisches Kultusministerium](#)

Referat 32 - Grundschulen
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
0511-120-0

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Über ausländische **Schulabschlüsse** für die [Zulassung zur Ausbildung](#) entscheiden in Niedersachsen die (Berufs-) Fachschulen selbst.

Informationen zur Anerkennung pädagogischer **Berufsabschlüsse** aus dem Ausland finden Sie in [Kapitel 6.2](#).

5. Wie finde ich Schulen und Praxisstellen?

5.1 Berufsfachschulen Sozialpädagogik (zum Erreichen des mittleren Schulabschlusses)

Eine Suche ist über das [Bildungsportal Niedersachsen](#) möglich. Wählen Sie bei *BBS-Form* die *zweijährige Berufsfachschule* und bei *BBS-Berufsfeld* den Bereich *Sozialpädagogik*.

5.2 Berufsqualifizierende Berufsfachschulen und Fachschulen

Welche Berufsfachschulen und Fachschulen zum folgenden Ausbildungsstart tatsächlich tätigkeitsbegleitende Ausbildungsgänge in Teilzeit anbieten werden, ist häufig nur relativ kurzfristig zu erfahren, da die Schulen unter anderem genügend Anmeldungen haben müssen, um Teilzeit-Klassen bilden zu können.

5.2.1 Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent

Eine Suche ist über das [Bildungsportal Niedersachsen](#) möglich. Wählen Sie bei *BBS-Form* die *berufsqual. Berufsfachschule* und bei *BBS-Berufsfeld* den Bereich *Sozialpädagogik*.

5.2.2 Fachschulen für Sozialpädagogik (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)

Eine Suche ist über das [Bildungsportal Niedersachsen](#) möglich. Wählen Sie bei *BBS-Form* die *zwei- und mehrjährige Fachschule* und bei *BBS-Berufsfeld* den Begriff *Sozialpädagogik*.

Hier finden Sie eine [Liste mit Fachschulen](#), die die **berufsbegleitende Ausbildung** zur Erzieherin und zum Erzieher anbieten.

5.2.3 Berufliche Gymnasien – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik

Eine Suche ist über das [Bildungsportal Niedersachsen](#) möglich. Wählen Sie bei *BBS-Form* das *berufliche Gymnasium* und bei *BBS-Berufsfeld* den Begriff *Sozialpädagogik*.

5.3 Hochschulen

Hier finden Sie einen bundesweiten Überblick [früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge](#).

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

5.4 Praxisstellen

Der [Leitfaden für die praktische Ausbildung](#) nennt u.a. als geeignete Praxisstellen

für die Ausbildung zur **Sozialpädagogische Assistenz**: sozialpädagogische Praxiseinrichtungen, in denen die Tätigkeiten der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Vordergrund stehen. Das sind vor allem Krippen, Kindergärten, Horten und für die pädagogische Arbeit in Grundschulen.

für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher**: unterschiedliche sozialpädagogische Tätigkeitsfelder wie Tageseinrichtungen für Kinder, Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, sozialpädagogische Tätigkeiten in der Schule sowie Tätigkeiten im Arbeitsbereich „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“

Wertvolle Hinweise enthält die Arbeitshilfe [„PrAK“ - Qualitätsmerkmale für die praktische Ausbildung in Kindertagesstätten](#).

5.4.1 Empfehlungen zur Praxisstellensuche in Kitas

Bei den Berufsfachschulen und Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten können Sie bei den **Fachberatungen/ Verwaltungen der Träger** nachfragen, ob eine Beschäftigung möglich ist und wo Stellenangebote online veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es in der Kommune gibt)
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Auf dem [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht.

5.4.2 Empfehlungen zur Praxisstellensuche im schulischen Ganztag

In der niedersächsischen [Schuldatenbank](#) können Sie Grundschulen in Ihrer Nähe finden. Geben Sie in der *erweiterten Suche* oben *Grundschule* ein und wählen eine *Stadt* oder *Region* aus. Meist sind über die Webseiten der Schulen die Kooperationspartner des Ganztags zu finden.

6. Direkter Berufseinstieg in Kita und Ganztagsgrundschule

Personen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt als Fachkraft in Niedersachsen anerkannt werden. Dies gilt auch für im Ausland erworbene pädagogische Abschlüsse, siehe [Kapitel 6.2](#). Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit einer Nichtschülerprüfung, siehe [Kapitel 7](#).

6.1 Anerkennung als Fachkraft

Das Fachkräftegebot wird in Kindertageseinrichtungen und im schulischen Ganztag unterschiedlich geregelt.

6.1.1 Wer ist Fachkraft in Kindertageseinrichtungen?

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege ([NKiTaG](#)) regelt in **§ 9** (Pädagogische Kräfte), welche beruflichen Qualifikationen in **Kindertageseinrichtungen** anerkannt sind. Es wird unterschieden zwischen pädagogischen Fachkräften und pädagogischen Assistenzkräften.

Das Kultusministerium informiert zu den Möglichkeiten einer [Zulassung bestimmter Berufsgruppen](#), siehe Übersicht „Berufszugang in die Kindertagesbetreuung“.

Pädagogische Fachkräfte sind

- staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannter Erzieher,
- staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,
- staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung, die am 31. Juli 2021 als pädagogische Kraft beschäftigt waren,
- Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss mit Studienanteilen von 80 Credit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind, abgeschlossen haben und nach dem Studium mindestens ein Jahr eine hauptberufliche praktische Tätigkeit in einer Kindertagesstätte

ausgeübt haben. In der Datei „Berufszugang in die Kindertagesbetreuung“ veröffentlicht das [Kultusministerium](#) eine Liste geeigneter Studiengänge.

- für die Tätigkeit in Hortgruppen Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
- staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen sowie
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger

Sie dürfen in Tageseinrichtungen für Kinder (z.B. Krippen, Kindergärten, Horten) die Gruppen- und Einrichtungsleitung übernehmen.

Pädagogische Assistenzkräfte sind

- sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten,
- Absolventinnen und Absolventen eines kindheitspädagogischen Studiums während ihrer praktischen Tätigkeit in einer Kindertagesstätte,
- Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
- Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, sowie
- Spielkreisgruppenleiterinnen und Spielkreisgruppenleiter, die am 31. Juli 2021 als zweite Kraft beschäftigt waren.

6.1.1.1 Antrag auf Personalausnahme in Kindertageseinrichtungen

Für Personen mit anderen pädagogischen Studien- oder Ausbildungsabschlüssen als den oben genannten kann nur der **Träger einer Kindertageseinrichtung** einen [Antrag auf Personalausnahme](#) stellen. Dies gilt sowohl für Einrichtungs- und Gruppenleitungsstellen als auch für eine Beschäftigung als Fachkraft ohne Leitungsfunktion. Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung. Die Anerkennung ist nur für die jeweilige Einrichtung gültig. Für Berufs-/Studienabschlüsse ohne pädagogische Grundqualifikation können keine Ausnahmen erteilt werden.

Informationen zur [Anerkennung von Credit Points](#) aus **abgeschlossenen pädagogischen Studiengängen** finden Sie im Bildungsportal Niedersachsen. Abschlüsse, die nicht in der Datei „Berufszugang in die Kindertagesbetreuung“ aufgeführt sind, können von Privatpersonen und Träger dem Kultusministerium, Referat 51 zur Prüfung vorgelegt werden. Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).



Hinweis:

Bis 31.07.2023 ist über die Richtlinie „Qualität in Kitas“ auch ohne sozialpädagogische Qualifikation eine vergütete Beschäftigung möglich, siehe [Kapitel 3.2.2.3](#).
Eine Verlängerung der Richtlinie ist angekündigt.

6.1.1.2. Erzieherinnen und Erzieher aus anderen Bundesländern

Bei Erzieherinnen und Erziehern, deren Ausbildung nur für die Arbeit mit einer bestimmten Altersstufe anerkannt ist, muss die Mehrheit der zu betreuenden Kinder dieser Altersgruppe angehören, damit sie in niedersächsischen Tageseinrichtungen für Kinder als sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden dürfen.

6.1.2 Wer ist Fachkraft im Ganztage an Grundschulen?

Im Erlass [Die Arbeit in der Ganztagschule](#) werden in 7.2 folgende Anforderungen an die Qualifikation des Personals beschrieben:

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Ganztagschule sollen über eine abgeschlossene **Ausbildung aus dem Sozial- und Erziehungsdienst** verfügen oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben können.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit **anderen Qualifikationen** können bei Bedarf für entsprechende Tätigkeiten eingesetzt werden.

Häufig kooperieren Schulen bei der Gestaltung des Ganztags mit gemeinnützigen Vereinen. Deren [Landesverbände](#) haben dazu Rahmenvereinbarungen mit dem Land Niedersachsen abgeschlossen. In diesen Rahmenvereinbarungen werden Vorgaben zur Qualifizierung der Mitarbeitenden geregelt.

Weitere Hinweise zum Qualifikationsprofil der pädagogischen Fachkräfte an allgemeinbildenden Schulen enthält diese [Handreichung des Kultusministeriums](#) zur multiprofessionellen Zusammenarbeit.

Ein Runderlass regelt die [Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern](#) an öffentlichen Schulen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert bundesweit zu Themen rund um das [Recht auf Ganztage](#).

6.1.3 Wer ist Fachkraft in anderen Einrichtungsformen?

Hinweise zu Berufsgruppen, die als Fachkräfte in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen anerkannt werden können, finden Sie [hier](#) (siehe **Punkt 7.3** in dem verlinkten Dokument).

6.2 Anerkennung von Studien- und Berufsabschlüssen aus dem Ausland

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden.

Die **Anerkennungsberatung** im [Netzwerk IQ Niedersachsen](#) berät kostenfrei bei Fragen zu den im Folgenden genannten Verfahren.

Hinweis:



Das Netzwerk IQ Niedersachsen kann [Online-Sprachkurse für Pädagoginnen und Pädagogen](#) anbieten.

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).

6.2.1 Individuelle Gleichwertigkeitsprüfung

Sie können individuell die **Gleichwertigkeit des Abschlusses** aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen. Je nach Referenzberuf sind unterschiedliche Stellen zuständig. Hier finden Sie eine [Informationsübersicht](#) der regionalen Landesämter für Schule und Bildung zu ausländischen Bildungsabschlüssen mit Merkblättern in verschiedenen Sprachen.



Hinweis:

Das Land Niedersachsen entwickelt einen Anpassungslehrgang für Personen mit im Ausland erworbenen Ausbildungen im Bereich „Erziehung, Bildung und Betreuung“.

Die Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit der staatlichen Anerkennung als **Erzieherin und Erzieher**, als **Sozialpädagogische Assistenz** sowie mit den Abschlüssen der **Fachschule Heilerziehungspflege** und **Heilpädagogik** prüft das [Landesamt für Schule und Bildung in Lüneburg](#).

RLSB Lüneburg
Dezernat Z
Fachbereich Anerkennungsverfahren für ausländische Bildungsabschlüsse
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
zeugnisanerkennung(at)rlsb-ig.niedersachsen.de
Telefon: 04131 15-2626

Die staatliche Anerkennung von **Studienabschlüssen** der **Sozialen Arbeit**, der **Heilpädagogik** und der **Kindheitspädagogik** ist laut **§ 21 (1)** an eine **Hochschule in Niedersachsen** zu richten, die einen solchen Studiengang anbietet. Das ist in der „Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit ([SozHeilKindVO](#))“ geregelt.

6.2.2 Trägeranerkennung für Kindertageseinrichtungen

Personen mit pädagogischen Abschlüssen aus dem Ausland können alternativ den Weg einer **Trägeranerkennung** gehen, siehe [Kapitel 6.1](#). Hierfür bewerben sie sich direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine [Personalausnahme](#) bei den zuständigen Behörden beantragen. Diese Einzelfallentscheidungen gelten nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#) des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein. Kosten von Anerkennungsverfahren können über den [Anerkennungszuschuss](#) gefördert werden.

6.2.3 Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

7. Nichtschülerprüfung

Sowohl der Abschluss „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ als auch „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ kann in Niedersachsen ohne Teilnahme an der Ausbildung erworben werden.

Nichtschülerprüfungen eignen sich nur für Personen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbstständig Wissen anzueignen und sich gut zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Wer zweimal die Prüfung nicht besteht, hat bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es Einzelfallentscheidungen geben.

Antragstellende müssen die jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen für die jeweilige Ausbildung erfüllen und den Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten erbringen, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen.

Als Nachweise gelten

- eine mindestens 3-jährige einschlägige praktische Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen in Vollzeit. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die geforderte praktische Erfahrung entsprechend der geleisteten Stundenzahl
- **und** theoretische Kenntnisse, die erwarten lassen, dass man sämtliche Inhalte der Bildungsgänge kennt. Dies lässt sich belegen durch z.B. Fortbildungen, einschlägige Ausbildungen, die Beschäftigung mit Fachliteratur und deren praktische Anwendung im Rahmen der Berufstätigkeit.

Darüber hinaus ist es erforderlich, sich für ein **Beratungsgespräch** an eine berufsbildende Schule zu wenden. Die Schule wird eine Bestätigung über die Beratung ausstellen. Die Bestätigung ist zusammen mit den Unterlagen bei Antragsstellung dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung vorzulegen. Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

Nichtschülerprüfung Sozialpädagogische Assistenz

Hier finden Sie [Informationen des Kultusministeriums](#) zur Nichtschülerprüfung zur „Staatlich geprüften Sozialpädagogische Assistentin“ und zum „Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten“.

Nichtschülerprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Hier finden Sie [Informationen des Kultusministeriums](#) zur Nichtschülerprüfung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ und zum „Staatlich anerkannten Erzieher“.

Vorbereitungskurse zur Nichtschülerprüfung

Kurse, die auf die Nichtschülerprüfungen vorbereiten, werden in Niedersachsen ausschließlich von freien Bildungsträgern angeboten. Diese Anbieter stehen im Gegensatz zu Berufsfachschulen und Fachschulen nicht unter der fachlichen Aufsicht des Kultusministeriums. Interessierte sollten vor Aufnahme eines Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Nichtschülerprüfung erfüllen.

Dies sollte im verpflichtenden Beratungsgespräch mit einer Berufsfachschule oder Fachschule überprüft werden.

Interessierten an einem solchen Vorbereitungskurs empfehlen wir, sich bei dem jeweiligen Bildungsanbieter darüber zu erkundigen, wie viele Teilnehmende vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung bestanden haben. Eine [Checkliste der Stiftung Warentest](#) nennt weitere wichtige Fragen.

Für die Vorbereitungskurse fallen Gebühren an. Mit der örtlichen Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter kann geklärt werden, ob eine Förderung möglich ist.

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden.

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld Sucheingabe **Berufe** geben Sie Erzieher/in oder Sozialpädagogische/r Assistent/in / Kinderpfleger/in ein
- im Feld **Ausbildungstyp** setzen Sie ein Häkchen bei Abschluss Nachholen
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren für einen Vorbereitungskurs zum Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher ist ggf. auch über das Aufstiegs-BAföG möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

8. Hochschulstudium

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende [Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge](#) erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

In [Kapitel 1.3](#) finden Sie Informationen zu einem integrativen Fernstudium, das innerhalb von 4 Jahren zu den Berufsabschlüssen Staatlich anerkannte Erzieherin und Staatlich anerkannter Erzieher, „Sozialpädagogik & Management“ Bachelor of Arts (B.A.) sowie staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Staatlich anerkannter Sozialpädagoge führt.

Zur Anrechnung auf den Personalschlüssel im Berufspraktikum eines pädagogischen Studiums lesen Sie [Kapitel 3.2.2.4](#).



Hinweis:

Zum Wintersemester 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die Altersgrenze angehoben. Bei Beginn des Studiums darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.